

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 2190 38/39  
Telefax: 866846 ppbn d

## Inhalt

Dr. Dietrich Sperling MdB  
zu neuen „beschäftigungspo-  
litischen“ Überlegungen der  
Bundesregierung: Auf dem  
Weg zur Dienstmädchenges-  
ellschaft?

Seite 1

Dr. Alfred Emmerlich MdB  
zur Durchsetzung der Gleich-  
stellung der Frau in der  
SPD: Die Quotierungsrege-  
lung unangreifbar machen.

Seite 3

Barbara Weiler MdB zur  
ersten Gesetzesnovelle nach  
der verfassungsgerichtlichen  
Bestätigung eines soziallibe-  
ralen „Jahrhundertwerks“:  
Die Künstler-Sozialversiche-  
rung weiter entwickeln.

Seite 5

42. Jahrgang / 231

3. Dezember 1987

Auf dem Weg zur Dienstmädchengesellschaft?

Zu neuen „beschäftigungspolitischen“ Überlegungen der Bundes-  
regierung

Von Dr. Dietrich Sperling MdB

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundeswirtschaftsmini-  
sterium, Dr. Ludolf von Wartenburg, CDU, neben seinem CSU-  
Kollegen Riedl, Aufpasser des FDP-Wirtschaftsministers, hat in  
einer aufschlußreichen Kolumne in der „Wirtschaftswoche“ „neue“  
Vorschläge zur Beschäftigungspolitik gemacht.

Der Kernsatz des Parlamentarischen Staatssekretärs lautet

„Es müssen daher unbedingt zusätzliche Arbeitsplätze ge-  
schaffen werden, damit alle Arbeit finden.“

Dem ist ohne Abstriche zuzustimmen.

Es folgt die Aussage:

„Das eigentliche Problem am Arbeitsmarkt sind die Nicht-  
qualifizierten, die heute bereits einen Anteil von fast 57  
Prozent an den sogenannten Langzeitarbeitslosen (über ein  
Jahr) ausmachen.“

Daraus wird nicht - was nahe läge - gefolgert, daß eine bessere  
Qualifizierungspolitik betrieben werden muß - die Konsequenz  
ist ganz anders: Wo können Unqualifizierte arbeiten?

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag,  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 62,50  
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Kostenlos  
u. kostenlos  
Kontingente



Dr. Ludolf von Wartenberg: „Ein wichtiges Beispiel für noch unausgeschöpfte Beschäftigungsmöglichkeiten sind für mich die privaten Haushalte.“

Auf Deutsch: Arbeitslose sollen als Dienstmädchen bei denen arbeiten, die gut dotierte Positionen haben und deren Dotierung durch die Steuerreform nochmal verschönt wird, während die Arbeitslosen nichts von dieser Reform haben.

Bei diesen neuen Beschäftigungsmöglichkeiten hat der Staatssekretär noch ein Problem entdeckt:

„Private Aufwendungen für Haushaltshilfen sind nämlich im Gegensatz zu betrieblichen Personalaufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig.“

Die Regierung sinnt auf Abhilfe:

„Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Bundesregierung prüft gegenwärtig, wie diese Schere am besten geschlossen werden kann.“

Das heißt: Man muß damit rechnen, daß die Bundesregierung private Dienstmädchen für ihre Arbeitgeber wieder steuerlich abzugsfähig macht und dieses als beschäftigungspolitische Maßnahme verkauft.

Das wäre das Tüpfelchen auf dem I der Umverteilung von unten nach oben. Die unmittelbare Wiedereinführung der Klassengesellschaft. (-/3.12.1987/vo-he/rs)

\* \* \*



**Die Quotierungsregelung unangreifbar machen**

Bei der Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen sollten wir uns  
nicht über das Mehrheitsprinzip hinwegsetzen

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Die Arbeitsgruppe Gleichstellung beim Parteivorstand der SPD hat für die Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl) eine Quotierungsregelung vorgeschlagen, nach der Kandidaten als gewählt gelten, obwohl sie weniger Stimmen als andere erhalten und andererseits Kandidaten als nicht gewählt anzusehen sind, obwohl sie die unter Zugrundelegung des Mehrheitsprinzips erforderliche Stimmenzahl erreicht haben.

Gegen diese Art der Durchsetzung der Quotierung sind rechtliche und politische Bedenken erhoben worden. Wir sollten uns darüber nicht ohne sorgfältige Prüfung hinwegsetzen, erst recht dann nicht, wenn es andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Quotierung gibt.

In demokratischen Wahlen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit. Wenn von dem Mehrheitsprinzip abgewichen werden soll, muß es dafür unabwäisbare Gründe geben. Solche unabwäisbaren Gründe können gegeben sein, wenn Minderheitenrechte nur auf diese Weise geschützt werden können. Die Quotierung erfolgt jedoch nicht, um sicherzustellen, daß eine Minderheit bei Listenwahlen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten ist, sondern um die Gleichstellung der Frauen bei der Besetzung von Parteifunktionen zu erreichen.

Die Gleichstellung hat einen hohen politischen Rang. Die Auffassung, die Gleichstellung sei geboten, um das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung der Frauen zu verwirklichen, die zum Beispiel Karin Junker und Haidi Streletz vertreten haben, verdient Beachtung. Gleichwohl kann diese Interpretation nicht als unstrittig bezeichnet werden.

Mißlich ist es in jedem Fall, wenn jemand als gewählt angesehen wird, der weniger Stimmen als ein anderer erhalten hat. Das ist für den auf diese Weise Gewählten ein Handicap. Und das wird bei denjenigen, die trotz höherer Stimmenzahl nicht gewählt sind, auf Unverständnis oder mehr stoßen. Wenn es keinen anderen Weg zur Durchsetzung der Quotierung gäbe, dann würde ich mich trotz dieser Bedenken wie die Kommission Organisationspolitik und der Parteivorstand für den von der Arbeitsgruppe Gleichstellung vorgelegten Vorschlag zur Ergänzung von Paragraph 8 Absatz 2 des Organisationsstatuts entscheiden.

Weil es aber Vorschläge gibt, die einerseits die Quotierung durch die Wahlordnung sicherstellen, die aber andererseits nicht zur Folge haben, daß das Mehrheitsprinzip außer acht gelassen wird, sollte nicht der Vorlage der Arbeitsgruppe Gleichstellung gefolgt werden, sondern diesen Vorschlägen.



Diese Vorschläge laufen darauf hinaus, daß bei Listenwahlen zwei Listen vorzulegen sind, eine mit weiblichen und eine mit männlichen Bewerbern. Das gesamte Wahlgremium nimmt an der Wahl für beide Listen teil, das heißt sowohl die männlichen und wie auch die weiblichen Stimmberechtigten geben ihre Stimme zu beiden Listen ab. Je nach der Quote werden die zu besetzenden Parteiämter zunächst gleichmäßig aus beiden Listen unter Zugrundelegung des Mehrheitsprinzips für jede der Listen besetzt. Liegt die Quote unter 50 Prozent, so könnten die restlichen Parteiämter nach dem Mehrheitsprinzip bezogen auf den Stimmenanteil in beiden Listen aufgefüllt werden.

Folgendes Beispiel zeigt, wie das Ganze vor sich ginge: Sind bei einer Listenwahl zehn Parteiämter zu besetzen und ergibt sich aus dem Organisationsstatut eine Quote von 40 Prozent, so sind aus der Liste der weiblichen Kandidaten und der Liste der männlichen Kandidaten je vier zu wählen; gewählt sind aus jeder Liste die vier Bewerber, die innerhalb ihrer Liste die meisten Stimmen haben. In die restlichen zwei Parteiämter gelten von den restlichen Bewerbern die als gewählt, die in beiden Listen die meisten Stimmen haben.

Es gäbe auch die Möglichkeit, für die restlichen zwei Parteiämter die Wahl mit einer weiteren gemischten Liste durchzuführen.

Bei der Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen innerhalb der Partei sollten wir uns wenn irgend möglich nicht über das Mehrheitsprinzip hinwegsetzen. Der Einwand, daß bei dem von mir unterstützten Vorschlag noch ein oder zwei weitere Wahlgänge stattfinden müßten, ist mehr technischer Natur und wiegt nicht so schwer wie die Notwendigkeit, die Quotierungsregelung rechtlich und politisch unangreifbar zu machen.

(-/3.12.1987/vo-ha/rs)

\* \* \*



### Die Künstler-Sozialversicherung weiter entwickeln

Zur ersten Gesetzesnovelle nach der verfassungsgerichtlichen Bestätigung dieses sozialliberalen „Jahrhundertwerks“

Von Barbara Weiler MdB

Mitglied im Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Auch wenn die Masse der Arbeitnehmer fragen kann: „Was geht das mich an?“ - es war ein großer, ein wichtiger Schritt der Sozialpolitik, als die sozialliberale Koalition 1981 die Sozialversicherung für freischaffende Künstler per Gesetz Wirklichkeit werden ließ. Damals hatte dieses Gesetzeswerk einen langen, steinigen Weg hinter sich, und wer weiß, ob es diesen ohne das harträckige Engagement vor allem von Dieter Lattmann und Egon Lutz so bewältigt hätte.

Doch damit ist dieses Thema nicht abgehakt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Künstlersozialversicherungsgesetz vor einigen Monaten weitgehend bestätigt, den klagenden Kunstvermarktern eine herbe Absage erteilt. Dies und besondere Notwendigkeiten der Finanzierung erforderten eine Anpassung, die nun erfolgt ist - aber noch immer nicht den anzustrebenden Zustand darstellt. Die SPD hat der Novelle zugestimmt, denn die Neuregelungen waren notwendig.

#### Zum Ersten:

Nach geltendem Recht hätte der bisher für alle Kunstsparten geltende einheitliche Abgabensatz von fünf Prozent ab dem 1. Januar 1988 nach den vier Bereichen Wort, Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst differenziert werden müssen.

Es ist durchaus so, daß mit der nun beschlossenen Verlängerung dieser Einheitsregelung der Bereich Wort auch im kommenden Jahr Oberzahlungen leisten wird, die in manchen Fällen Probleme verursachen. Aber der sofortige Übergang zum differenzierten Abgabensatz hätte in anderen Bereichen - besonders bei der Bildenden Kunst - geradezu katastrophale Folgen, denn hier wäre der aufgrund des unzureichenden Datenmaterials errechnete Abgabensatz wirtschaftlich unverträglich.

In der vom Arbeits- und Sozialausschuß im November durchgeführten Sachverständigenanhörung ist ein skandalöser Sachverhalt deutlich geworden: ein großer Teil der abgabepflichtigen Kunstvermarkter ist den gesetzlichen Pflichten zur Meldung und Zahlung unzureichend oder überhaupt nicht nachgekommen - man kann sicher sein, daß dies in optimistischer Erwartung bezüglich der angestregten Verfassungsklage geschah. Deswegen gibt es große Diskrepanzen zwischen den von den Abgabepflichtigen gemeldeten Honorarzahllungen und den von den Künstlern angegebenen Einnahmen. Mittelfristig ist nun mit einer Verbesserung der Berechnungsgrundlagen zu rechnen: nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seiner im Juli dieses Jahres bekanntgegebenen Entscheidung das Künstlersozialversicherungsgesetz weitgehend für verfassungsmäßig erklärte, erwartet man nun eine bessere „Zahlungsmoral“ von dieser Seite.

#### Zum Zweiten:

Die Künstlersozialkasse wird durch die Novelle organisatorisch in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen eingegliedert, behält dabei ihren Sitz in Wilhelmshaven. Mit dieser Zuordnung zu einer großen, erfahrenen Institution der Sozialversicherung sollen bisher deutlich gewordene Defizite in Organisation und Verwaltung ausgeglichen werden - ein logischer Schritt.

#### Zum Dritten:

Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verlangt Änderungen am Gesetz. So mußte man die Abgabepflicht von den Unternehmen der professionellen Kunstvermarktung ausdehnen auch auf



Firmen, die für ihre Eigenwerbung nicht nur gelegentlich auf selbständige Künstler/innen und Publizist/en/innen zurückgreifen beziehungsweise diese honorieren. Damit sollen Wettbewerbsnachteile zum Beispiel von Werbeagenturen ausgeglichen werden. Gestrichen werden mußte entsprechend dem Verfassungsgerichtsurteil die Vorschrift, nach der Künstler/innen und Publizist/en/innen von abgabepflichtigen Unternehmen auch Zuschläge zu Lebensversicherungen verlangen konnten, mit denen die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden kann.

Soweit zur aktuellen Gesetzesnovelle. Sie ist noch nicht der Weisheit letzter Schluß. Denn: Um das Erreichte auszubauen und befriedigend praktikabel zu machen, ist eine weiterreichende Reform der Künstlersozialversicherung nötig. Nur dann kann das Finanzierungspotential der Künstlersozialabgabe tatsächlich ausgeschöpft und letztlich gerechter verteilt werden - und erst dann ist die Einführung differenzierter Abgabesätze problemlos möglich.

Die Beratungen haben empörende Zahlen ans Licht gebracht: Von den 15.000 bekannten abgabepflichtigen Unternehmen - dabei schätzt man, daß dies nur zwei Drittel der tatsächlich vom Gesetz betroffenen Firmen sind - zahlen nur rund 1.000 ihre Künstlersozialabgabe korrekt. Hier reichen nicht alleine organisatorische Maßnahmen - auch Gesetzeslücken müssen geschlossen werden.

Im nächsten Jahr verlangen wir eine substantielle Reform in folgenden fünf Punkten:

1. Alle Unternehmen, die nicht nur gelegentlich künstlerische und publizistische Leistungen gegen Entgelt für ihre wirtschaftlichen Zwecke verwenden, müssen herangezogen werden, auch wenn sie von dem bisher geltenden Katalog nach Paragraph 24 des KSVG noch nicht erfaßt werden - weg vom eingeschränkten Vermarkterkonzept, hin zum umfassenden Verwerterkonzept.
2. Die Umgehungsmöglichkeiten über das Ausland, die vor allem im Großhandel üblich geworden sind (Kunst-Reimport), müssen beseitigt werden.
3. Im Bereich der Künstlersozialversicherung ist der Bereich der nicht erfaßten Selbstvermarktung einzuengen. So wäre zum Beispiel denkbar, daß auch die öffentliche Hand abgabepflichtig wird, wenn sie Leistungen selbstvermarktender Künstler/innen honoriert.
4. Viele Künstler sind spartenübergreifend tätig. Dies muß bei der Berechnung der differenzierten Künstlersozialabgabe in Zukunft berücksichtigt werden.
5. Der Bundeszuschuß zur Künstlersozialversicherung muß differenziert nach dem jeweiligen Finanzbedarf auf die einzelnen Kunstparteien Wort, Musik, Bildkunst und Darstellende Kunst verteilt werden - nur so können eine extreme Diskrepanz in den Abgabesätzen vermieden und die unterschiedlichen Selbstvermarktungsanteile ausgeglichen werden.

All dies ist notwendig zur Konsolidierung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes, das für viele Künstler und deren Familien ein existenzielles Gesetz gewesen ist und das - wie selbst von Seiten der Vermarkter zugegeben wurde - aus dieser Sicht einer der größten Fortschritte der Kulturpolitik der letzten Jahrzehnte war.

Ein Grund für die SPD, nicht nur stolz auf dieses „Kind“ ihrer Regierungszeit zu sein, sondern ihm auch künftig besondere Fürsorge zu widmen.

Zu guter letzt eine Bemerkung am Rande: die Novelle ist das erste Gesetz, bei dem - auf Initiative der Sozialdemokraten - durchgehend geschlechtsneutrale statt wie bisher einseitig männliche Bezeichnungen verwendet werden.

(-/3.12.1987/vo-he/rs)

\* \* \*

